

Unterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Ammann-Bern, Auer, Basler, Bremi, Cincera, Eng, Eppenberger-Nesslau, Flubacher, Früh, Hösli, Hunziker, Kohler Raoul, Kopp, Künzi, Mühlemann, Nebiker, Pfund, Schüle, Schwarz, Thévoz, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Wyss (25)

Frau Spoerry: Meine Interpellation knüpft an die parlamentarische Beratung über das Sparpaket 1984 an, bekannt unter dem Namen Anschlusspaket. Wie Sie sich sicher erinnern, ging es bei dieser Vorlage darum, die im Interesse der Sanierung des Bundeshaushaltes befristet vorgenommenen Subventionskürzungen in dauerndes Recht zu überführen. Die Kommission zur Behandlung des Sparpaketes 1984 hatte eine vollständige Liste all jener Positionen zur Verfügung, welche der linearen Subventionskürzung unterstellt worden waren. Die Kommission konnte sich jedoch nicht bei allen Posten dazu äussern, ob die Subventionskürzung weiterzuführen oder aufzuheben sei. Dies vor allem deshalb, weil nicht alle Positionen in den Zuständigkeitsbereich des Parlamentes fallen, sondern im Kompetenzbereich des Bundesrates liegen. Die linearen Subventionskürzungen, welche der parlamentarischen Beratung über das Anschlussprogramm 1984 entzogen waren, umfassen einen Gesamtbetrag von 150 Millionen Franken.

Sie wissen, dass zuerst unser Parlament und nachher auch noch der Souverän das von Bundesrat und Kommission vorgelegte Sparpaket 1984 beträchtlich gerupft haben. Die ungefähr 400 Millionen Franken, um welche der Bundeshaushalt mit dem Anschlussprogramm hätte dauernd entlastet werden sollen, wurden bis zum Schluss um rund einen Drittel gekürzt. Damit sind wir nicht mehr im Einklang mit dem Finanzplan. Der Bundesrat muss daher nach anderen Möglichkeiten suchen, das anvisierte Sparziel zu erreichen. Dazu bieten die vielen Subventionsposten, die während einigen Jahren linear gekürzt waren, in der Kommission aber nicht behandelt werden konnten, eine gute Gelegenheit. Wenn der Bundesrat hier nicht tätig wird, fallen die Kürzungen ab 1986 wieder weg und verursachen dem Bundeshaushalt beträchtliche Mehrausgaben.

Ich frage daher den Bundesrat an, ob und in welchem Ausmasse er auch in seinem eigenen Kompetenzbereich bereit ist, befristete Subventionskürzungen weiterzuführen, um damit zum ersten eine gewisse Opfersymmetrie bei den Subventionsempfängern zu erreichen und zum zweiten den Bundeshaushalt wirkungsvoll zu entlasten von Ausgaben, auf die während einiger Jahre ohne wesentlichen Schaden verzichtet werden konnte. Hier bieten sich realistische Sparmöglichkeiten an.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat beabsichtigt nicht, die ab 1986 wieder aufzuhebenden, in seinen Kompetenzbereich fallenden Subventionskürzungen generell weiterzuführen. Die lineare Kürzung war immer nur als zeitlich befristete und durch ein Anschlussprogramm abzulösende Sofortaktion gedacht.

Die Vorschläge des Bundesrates sind von den eidgenössischen Räten behandelt und verabschiedet worden. Statt der beabsichtigten 370 Millionen Franken wird das Anschlussprogramm noch Einsparungen in der Höhe von 320 Millionen Franken bringen. Das Anschlussprogramm enthält jene Kürzungen, die der Bundesrat und das Parlament als sachlich und politisch vertretbar erachten. Es widerspricht sowohl dem Konzept wie auch früherer Absichtserklärungen, wollte man die lineare Kürzung auf breiter Front weiterführen. Viele Beitragsempfänger hatten sich mit der linearen Kürzung abgefunden, weil diese zeitlich befristet war. Sie rechnen heute damit, dass die Bundesleistungen ab 1986 wieder auf die ursprüngliche Höhe angehoben werden. Eine undifferenzierte Weiterführung der Kürzungen wäre der Rechtssicherheit abträglich und für viele Empfänger mit Härten verbunden. Das schliesst indessen nicht aus, dass überall dort, wo es sachlich vertretbar ist, auf eine Wiederaufstockung der Kredite ab 1986 verzichtet werden soll. Angesprochen ist vor allem der Landwirtschaftsbereich, insbesondere die Verwertungsbeiträge sowie gewisse Förde-

rungsbeiträge. Undifferenzierte Kreditaufstockungen infolge Wegfalls der linearen Kürzung müssten hier zu wirtschaftlichen und finanzpolitisch nicht gewollten Auswirkungen führen.

Durch die Weiterführung der Kürzungen in diesem Bereich, d. h. den Verzicht auf Krediterhöhungen ab 1986, können im Budget 1986 zusätzlich zum eigentlichen Anschlussprogramm Einsparungen von rund 65 Millionen Franken erzielt werden. Würden alle linearen Kürzungen im Kompetenzbereich des Bundesrates weitergezogen, ungeachtet darauf, ob für die Beitragsempfänger Härten entstehen, könnten zusätzlich zu den erwähnten 65 Millionen Franken nochmals rund 10 bis 15 Millionen Franken eingespart werden.

Frau Spoerry: Ich bin befriedigt, zu hören, dass der Bundesrat beabsichtigt, die linearen Subventionskürzungen differenziert unter die Lupe zu nehmen. Ganz befriedigt werde ich mich dann erklären können, wenn die Resultate im Budget sichtbar werden.

84.427

Motion Meier-Zürich

Militärpflichtersatz für Ausländer

Taxe militaire. Application aux étrangers

Wortlaut der Motion vom 4. Juni 1984

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die in der Schweiz geborenen Ausländer ab dem 20. Altersjahr zu den gleichen Militärpflichtersatzleistungen zu verpflichten, wie sie von militärdienstuntauglichen Schweizern erhoben werden.

Texte de la motion du 4 juin 1984

Le Conseil fédéral est chargé de préparer les dispositions légales nécessaires afin que les étrangers nés en Suisse soient soumis dès leur 20^e année à la taxe militaire, au même titre que les Suisses déclarés inaptes au service militaire.

Mitunterzeichner – Cosignataire: Ruf-Bern

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 1984

Rapport écrit du Conseil fédéral du 22 août 1984

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Antwort vom 19. Mai 1982 auf das Postulat Humbel vom 19. März 1982 (82.382) dargelegt, warum eine Unterstellung der Ausländer unter den Militärpflichtersatz abzulehnen ist. Die damalige Stellungnahme hat bis heute ihre Geltung vollumfänglich behalten. Es ist daher nach wie vor davon auszugehen, dass der Militärpflichtersatz, so wie er seit jeher verstanden wurde, keine eigentliche Steuer, sondern eine Ersatzabgabe ist, die von demjenigen geschuldet wird, der unter bestimmten Bedingungen keinen Militärdienst leistet. Begrifflich kann eine Ersatzabgabe nur demjenigen abgefordert werden, der grundsätzlich wehrpflichtig ist, nach Artikel 18 der Bundesverfassung also nur von den Schweizern; an diesem Grundsatz wurde bei allen Gesetzesrevisionen seit mehr als hundert Jahren, deren letzte 1979 abgeschlossen wurde, festgehalten. Der Bundesrat ist nach geltendem Recht nur dann ermächtigt, dem Militärpflichtersatz im Inland geborene Ausländer zu unterstellen, wenn ihr Heimatland Schweizer Bürger zur Leistung persönlichen Militärdienstes oder zu einer Ersatzabgabe heranzieht (Art. 47 Abs. 2 MPG); seit der Einführung des Militärpflichtersatzes ist jedoch diese Retorsionsmassnahme noch nie getroffen worden. Darüber hinaus stünde eine Unterstellung der Ausländer auch im Widerspruch zu den meisten Niederlassungsverträ-

gen, welche die Schweiz seit der Mitte des letzten Jahrhunderts mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Schon nach diesen Verträgen sind heute etwa 90 Prozent aller in der Schweiz wohnhaften Ausländer von der Militärdienstpflicht und vom Militärflichtersatz befreit. Eine Änderung all dieser Staatsverträge zur Erfassung dieser Ausländer kann nicht ernsthaft ins Auge gefasst werden. Dies um so weniger, als die Auslandschweizer damit rechnen müssten, in ihrem Wohnsitzstaat der Militärdienstpflicht oder einer entsprechenden Ersatzleistung unterstellt zu werden, falls die Ausländer in der Schweiz zum Ersatz herangezogen würden. Das will der Bundesrat verhindern.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Meler-Zürich: Mit meiner Motion verlange ich vom Bundesrat, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die in der Schweiz geborenen Ausländer ab dem 20. Altersjahr zu den gleichen Militärflichtersatzleistungen zu verpflichten, wie sie von militärdienstuntauglichen Schweizern erhoben werden.

Zur Antwort des Bundesrates stelle ich fest:

1. Wir befinden uns heute nicht mehr in der Mitte des letzten Jahrhunderts, als der Anteil der ausländischen Bevölkerung kaum 1 Prozent der Gesamtbevölkerung betrug.

2. Heute erhalten zum Beispiel Italiener bereits nach fünf Jahren Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung, ohne dass der Souverän zu dieser eigenmächtig vom Bundesrat beschlossenen Massnahme Stellung beziehen konnte.

3. Bis ein Fünftel der militärdienstpflichtigen männlichen Jahrgänge in der Schweiz sind geborene ausländische Staatsangehörige.

4. Das Verhältnis der Ausländer in der Schweiz zu Schweizern im Ausland im militärdienstpflichtigen Alter beträgt über 100 zu 1. Somit müsste einer Revision der Staatsverträge in diesem Bereich erste Priorität eingeräumt werden. Im Gegensatz zum Weltkrieg 1914 bis 1918 und zum Weltkrieg 1939 bis 1945 bleiben gemäss Gesamtverteidigungskonzeption bei einem Ernstfall oder einer Grenzbesetzung alle ausländischen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen mit ihren Familien in der Schweiz. Sie sollen dann gemäss dieser Gesamtverteidigungskonzeption die Lücken ausfüllen, die militärdienstpflichtige Schweizer an der Front in der Heimat hinterlassen werden. Aus diesen Gründen verlangt meine Motion, dass der jetzige, für mich unerträgliche Zustand, nämlich die finanzielle und freizeitleiche Benachteiligung junger militärflichtiger Schweizer gegenüber den hier geborenen Ausländern, unverzüglich beendet wird.

Ich ersuche Sie daher, meiner Motion zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat beantragt Ihnen, diese Motion Meier abzulehnen. Der Bundesrat ist nicht der Auffassung, wir sollten Ausländer, die hier in der Schweiz leben, dem Militärflichtersatz unterstellen. Es geht nicht um eine Steuer, sondern um eine Ersatzabgabe. Ausländer sind in der Schweiz nun einmal nicht militärdienstpflichtig, und es besteht somit auch kein Grund, eine Ersatzabgabe zu entrichten. Auf der anderen Seite steht dem auch internationales Recht entgegen. Der Bundesrat hätte die Möglichkeit, eine solche Abgabe zu verlangen, aber im wesentlichen als Retorsionsmassnahme für den Fall, dass das Ausland Schweizer Bürger, welche im Ausland geboren sind und dort leben, ebenfalls einer Militärflicht oder einer Ersatzabgabe unterstellen würde.

Aus diesen Gründen, glaube ich, muss man diese Motion ablehnen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

3 Stimmen
70 Stimmen

85.356

Interpellation Stappung

ETH Zürich.

Ernennung des Betriebsdirektors zum Professor EPF Zurich.

Directeur administratif nommé professeur

Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1985

Kürzlich hat der Bundesrat den 59jährigen Betriebsdirektor der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETHZ) zum Professor für Werkstoffwissenschaften ernannt. Der neu ernannte Professor wird weiterhin in seiner bisherigen Funktion als Betriebsdirektor und, nach seinen eigenen Aussagen gegenüber der Presse, nie als Dozent bzw. Lehrbeauftragter tätig sein. Im Gegensatz zur ETHZ, die aus dieser Ernennung keinen Nutzen zieht, profitiert nur der Ernannte vom höheren Professorengelohlt bzw. von der prämierten Ruhegehhaltsordnung für Professoren. Die Ernennung des Betriebsdirektors zum Professor hat im Lehr- und Personalkörper sowie bei den Studierenden grösstes Missfallen ausgelöst. Ich ersuche den Bundesrat um Auskunft:

1. Trifft es zu, dass vor einiger Zeit ein Beförderungsbegehren des Betriebsdirektors der ETHZ durch die Wahlbehörde negativ beurteilt und die seinerzeitige besoldungsmässige Einreihung, entsprechend dem Aufgabenbereich sowie aufgrund von Quervergleichen mit ähnlichen Funktionen innerhalb der Bundesverwaltung, für richtig befunden wurde?

2. Wie hoch ist die Differenz zwischen der bisherigen beamtenrechtlichen Besoldung als Betriebsdirektor und dem neuen Professorengelohlt?

3. Trifft es zu, dass dem Betriebsdirektor, der neu der Ruhegehhaltsordnung für Professoren untersteht, durch die Eidgenössische Versicherungskasse eine Austrittsentschädigung ausbezahlt wurde?

Wenn ja, wie hoch war die ausbezahlte Summe?

4. Ist der Bundesrat bereit, auf seinen Entscheid zurückzukommen und die Ernennung des Betriebsdirektors zum Professor aufzuheben, sofern diese Ernennung durch die Bestimmungen der Dozentenverordnung vom 16. November 1983 nicht abgedeckt ist?

5. Diesem Vorkommnis lag offensichtlich nur eine materielle Besserstellung des Ernannten zugrunde. Erachtet es der Bundesrat zur Vermeidung eines solchen Protektionismus auch als notwendig, dass die Ruhegehhaltsordnung aufgehoben und die Professoren generell der Eidgenössischen Versicherungskasse angeschlossen werden?

Texte de l'interpellation du 4 mars 1985

Le Conseil fédéral a nommé récemment professeur de sciences des matériaux le directeur administratif de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich, âgé de 59 ans. Cette personne continuera à exercer sa fonction de directeur administratif mais, selon les déclarations qu'elle a faites à la presse, ne sera ni professeur ni chargé de cours. A la différence de l'EPFZ, qui ne tire aucun profit d'une telle nomination, la personne susmentionnée bénéficie du traitement élevé des professeurs et de l'exonération de primes pour la caisse de retraite. Le fait que ce directeur administratif ait été nommé professeur a vivement déplu au corps enseignant et au personnel, ainsi qu'aux étudiants. Je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Est-il exact qu'une demande d'avancement présentée il y a quelque temps par le directeur administratif de l'EPFZ a été rejetée par les autorités habilitées à nommer, et que sa classification en matière de traitement a été considérée comme équitable, compte tenu des tâches à remplir et de la comparaison avec des fonctions analogues au sein de l'administration fédérale?

Motion Meier-Zürich Militärflichtersatz für Ausländer

Motion Meier-Zürich Taxe militaire. Application aux étrangers

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.427
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.09.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1369-1370
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 688

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.